

Prospekt

**Anlagegruppe
Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)
Der Patrimonium Anlagestiftung**

Inkrafttreten: 15. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Patrimonium Anlagestiftung	3
2	Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)	3
3	Anlage- und Finanzierungsbestimmungen.....	3
4	Organisation	9
5	Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen.....	10
6	Berechnung Nettoinventarwert	12
7	Gebühren, Kosten und Aufwendungen	12
8	Risikohinweise	13
9	Weitere Informationen	15
	Anhang 1 Definitionen.....	17

Der vorliegende Prospekt wird gestützt auf Art. 37 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) publiziert. Die darin enthaltenen Angaben basieren auf den Statuten und dem Stiftungsreglement der Patrimonium Anlagestiftung sowie den Anlagerichtlinien, dem Kostenreglement und dem Vertrag über Kapitalzusage der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen). Diese Dokumente und die gesetzlichen Bestimmungen gehen dem Prospekt in jedem Fall vor. Die Haftung für alle Angaben und Informationen in diesem Dokument ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

1 Patrimonium Anlagestiftung

Die Patrimonium Anlagestiftung wurde 2009 von der Stifterin Patrimonium AS Advisors AG gegründet, deren Rechtsnachfolgerin die heutige Patrimonium Holding AG ist. Sie ist eine Anlagestiftung nach Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG mit Sitz in Baar/ZG und untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV. Die Patrimonium Anlagestiftung richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung der ihr durch die Anleger anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Patrimonium Anlagestiftung ist Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen). Das oberste Organ der Anlagestiftungen, die Anlegerversammlung, wird durch die Anleger gebildet. Die Anlegerversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates, womit eine umfassende Kontrolle der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung gewährleistet ist.

Die Patrimonium Anlagestiftung ist Mitglied des Schweizer Pensionskassenverbandes ASIP und bekennt sich zur Einhaltung der ASIP-Charta, welche die Sicherstellung der Umsetzung der Einhaltung aller Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG zum Ziel hat.

2 Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen)

2.1 Überblick

Unter dem Namen Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) bildet die Patrimonium Anlagestiftung eine Anlagegruppe, die in Co-Investitionen, bzw. Direktinvestitionen und Fonds im Infrastrukturbereich investiert.

Infrastruktureinrichtungen zeichnen sich in der Regel insbesondere durch ihre Langfristigkeit, Kapitalintensität und starke Wettbewerbsposition aus. Sie umfassen hauptsächlich Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft ermöglichen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Kommunikationsinfrastruktur, Transport sowie sozialer Infrastruktur unterschieden.

Die Anlagegruppe strebt eine angemessene Diversifikation über Sektoren, Regionen, Fondsmanager, Anlageinstrumente, Auflegungsjahre und Reifestadien der Investitionen an.

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) stellt ein offenes Anlagegefäß für ein strategisches, langfristiges Investment dar und hat keine bestimmte Laufzeit. Aufgrund der *evergreen* Struktur (unbefristete Laufzeit) der Anlagegruppe wird das Portfolio über die Zeit mehrheitlich *Brownfield*-Anlagen (d.h. Investition in bestehende Infrastrukturanlagen oder in die Expansion einer bestehenden Infrastruktureinrichtung) enthalten.

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) ist in Euro denominiert.

2.2 Nachhaltigkeit

Die Anlagegruppe verfolgt einen Investitionsansatz zur Wahrnehmung einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Bewirtschaftung der Vermögen der Anlagegruppe. Nachhaltigkeit bezieht sich auf ein breites Spektrum von Investitionsüberlegungen im Zusammenhang mit Umweltverantwortung, Demografie, Ressourcen, Technologie sowie sozialen Werten und Gerechtigkeit für eine langfristige Wertschöpfung. Durch Investitionen in nachhaltige Infrastrukturprojekte ist die Anlagegruppe bestrebt, zur globalen Dekarbonisierung beizutragen und stärkt gleichzeitig den Aus- und Weiterbau von essenzieller Infrastruktur.

3 Anlage- und Finanzierungsbestimmungen

3.1 Anlageziel

Das Anlageziel verfolgt eine langfristige Buy-and-Hold Anlagestrategie in Infrastrukturanlagen, um kontinuierliche Renditen und ein moderates Kapitalwachstum bei angemessener Risikostreuung zu erzielen und gleichzeitig das Portfolio zu diversifizieren. Mit dieser Strategie sollen attraktive und stabile Renditen erreicht werden, die über denen der öffentlichen Märkte liegen. Da die Betriebsverträge der Infrastrukturanlagen oftmals an die Preisentwicklung gekoppelt sind und die Investitionen in reale Anlagen getätigt werden, zielt die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) darauf ab, den Anlegern einen gewissen Inflationsschutz zu bieten.

3.2 Anlagestrategie

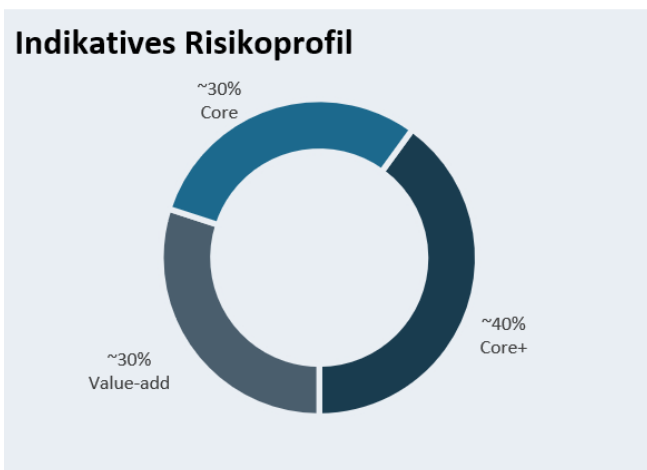
Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) investiert in ein Portfolio im Bereich Infrastruktur hauptsächlich in entwickelten Volkswirtschaften vor allem in den Regionen Europa und Nordamerika. Das Anlageuniversum umfasst nachhaltige Infrastrukturinvestitionen in verschiedenen Sektoren, wie Elektrifizierung*, Energiespeicherung* und -verteilung*, umweltschonender Transport*, Kommunikationsinfrastruktur* und Digitalisierung* sowie soziale Infrastruktur* (*siehe Definitionen im Anhang 1).

Aufgrund der Struktur der Anlagegruppe als *evergreen* Vehikel wird das Portfolio über die Zeit mehrheitlich Brownfield-Anlagen (Investition in bestehende Infrastruktureinrichtungen oder in die Expansion einer bestehenden Infrastruktureinrichtung) im Core und Core+ Bereich enthalten.

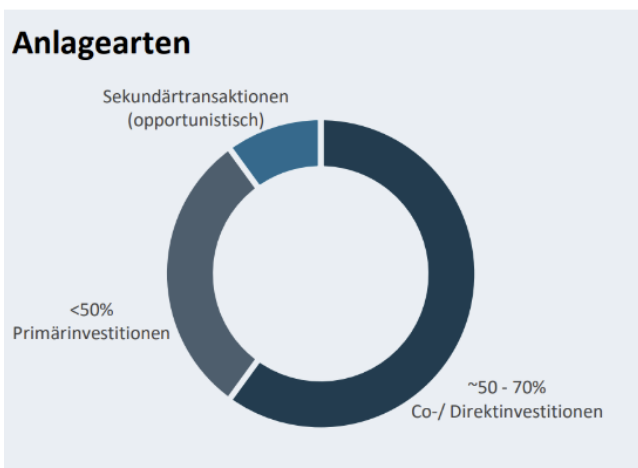
Core Investitionen erwirtschaften Renditen hauptsächlich aus vertraglichen *Cashflows*. Sie erfordern nur geringe betriebliche Verbesserungen und weisen nur minimale Verwaltungs- oder Technologierisiken auf. Regulierte Versorgungsunternehmen oder Energieanlagen mit langfristigen Verträgen wären typische Beispiele. Sie gelten als risikoärmste Infrastrukturinvestitionen.

Core+ Investitionen sind vergleichbar mit Core Investitionen, haben aber ein höheres Ertragsrisiko oder einen höheren Kapitalbedarf, um etwas höhere Renditen zu rechtfertigen. Sie können weniger monopolistisch sein oder weniger dauerhafte Einnahmen haben, wobei die Renditen aus einer Mischung von Erträgen und Kapitalzuwachs stammen.

Bei Value-Add-Strategien liegt der Schwerpunkt auf der Erweiterung oder Aufwertung eines bestehenden Vermögenswertes mit einem durch zusätzliche Kapitalinvestitionen verbesserten Cashflow-Profil. Die Renditen werden durch die langfristige Wertsteigerung des Vermögenswertes und nicht nur durch die Erzielung aktueller Erträge bestimmt.



Die Anlagegruppe investiert hauptsächlich in Co-investments und Primärinvestitionen. Opportunistisch werden Sekundärtransaktionen in Fonds getätigt.



Des Weiteren wird eine angemessene Diversifikation über Sektoren, Regionen sowie Manager, Anlageinstrumente, Auflegungsjahren und Reifestadien der Investitionen angestrebt.

Der Portfolio Manager verfolgt zwei miteinander verbundene Anlagestrategien:

- Die Top-down Strategie bezieht sich auf einen Selektionsprozess, der spezifische angestrebte Zielinvestitionsbeträge in Bezug auf Regionen, Finanzierungsphasen und Startjahre bestimmt. Bei diesem Prozess wird auch eine angemessene Diversifizierung nach Sektoren berücksichtigt.
- Die Bottom-up-Strategie zielt darauf ab, spezifische indirekte und direkte Infrastrukturinvestitionen der durch die Top-down Strategie definierten Investitionsparameter auszuwählen.

3.3 Anlagerichtlinien

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

A. Gesetzliche Vorschriften

Für alle Anlagegruppen der Patrimonium Anlagestiftung gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Vermögensanlage der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

B. Geltungsbereich

Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen enthalten, welche den Allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

C. Abweichung von Anlagerichtlinien

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn die Interessen der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet.

Bei passiven Überschreitungen der Anlagerichtlinien z.B. aufgrund von Kurs- und Wertveränderungen oder Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen erfolgt die Rückführung unter Wahrung der Interessen der Anleger.

3.3.2 Besondere Bestimmungen

A. Anlageuniversum

- I. Die Anlagegruppe investiert global in nicht kotierte nachhaltige Infrastrukturanlagen (Ausnahme Art. 3.3.2 C. VII in bezug auf börsenkotierte Wertpapiere).
- II. Das Anlageuniversum umfasst Infrastrukturinvestitionen, hauptsächlich in den Sektoren Transport, Energie, Versorgung, Kommunikations- sowie soziale Infrastruktur.

B. Zulässige Anlagen

- I. Die Anlagegruppe investiert
 - direkt in Infrastrukturanlagen/-projekte/-portfolios ("Co-Investitionen/Direktinvestitionen") durch den Erwerb von Eigenkapital, Schuldtiteln und/oder verwandten Wertpapieren. Die Umsetzung kann über verschiedene Strukturen (z.B. Fonds oder *Special Purpose Vehicles*) erfolgen.
 - indirekt durch den Erwerb von Infrastrukturfonds (Zielfonds) auf dem Primärmarkt ("Primärinvestitionen") oder auf dem Sekundärmarkt ("Sekundärinvestitionen").

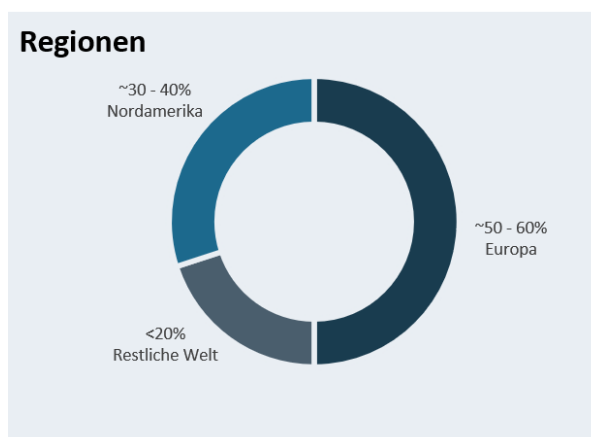
Die Anlagegruppe oder ihre Zielfonds tätigen ihre Investitionen in der Regel in Form von Eigenkapital oder Mezzanine-Kapital. Zugelassen sind indessen alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, wie beispielsweise Aktien, Gesellschaftsanteile oder Darlehen.

- II. Infrastruktur kann auch mittels Sacheinlagen in die Anlagegruppe eingebracht werden.
- III. Zum Zweck des Liquiditätsmanagements ist es gestattet, in Geldmarktanlagen anzulegen.

- a. Die liquiden Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und Zeit sowie Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten gehalten werden. Das kurzfristige Rating des Schuldners muss mindestens A-1 (Standard & Poor's), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen.
 - b. Das Gegenparteirisiko ist auf 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe beschränkt.
- IV. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung, sind einzuhalten.

C. Anlagerestriktionen

- I. Co-/Direktinvestitionen min. 50% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- II. Einzelne Co-/Direktinvestition max. 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- III. Primärinvestitionen max. 50% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- IV. Einzelne Primärinvestition max. 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- V. Einzelne Sekundärinvestition max. 20% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- VI. Regionen:
 - a. EU und UK, EFTA und Nordamerika mindestens 80% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
 - b. Mindestens fünf verschiedene Länder



- VII. Börsennotierte Wertpapiere max. 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe
- VIII. Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- IX. Für die Anlagegruppe werden keine Effektenleih- oder Pensionsgeschäfte getätigt.

Während der Aufbauphase von längstens fünf Jahren nach der Erstemission kann von den obigen Anlagerestriktionen in Ziff. I – VII. abgewichen werden.

Kapitalzusagen, welche die Anlagestiftung für die Anlagegruppe abgibt, müssen jederzeit, d.h. vom Zeitpunkt der Kapitalzusage bis zum Abruf des Kapitals, entweder durch verbindliche Kapitalzusagen von Anlegern oder durch liquide Mittel der Anlagegruppe gedeckt sein.

D. Nachhaltigkeit

Folgende Kriterien werden im Kontext der Nachhaltigkeitspolitik beim Investieren berücksichtigt:

- a. Umwelt
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen und Unterstützung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

- Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz bei Infrastrukturprojekten.
- Schutz der biologischen Vielfalt und Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturprojekte und Integration von Anpassungsmassnahmen.
- Förderung von Projekten, die zur Verbesserung der Klimaresilienz beitragen, wie Infrastrukturen für erneuerbare Energien, sauberes Wasser und nachhaltige Verkehrssysteme.

b. Soziales

- Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze mit fairen Löhnen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen in den beteiligten Infrastrukturanlagen.
- Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften, einschliesslich des Dialogs und der Konsultation mit lokalen Interessengruppen.
- Achtung der Menschenrechte und Förderung der sozialen Gerechtigkeit.
- Unterstützung von Projekten, die positive soziale Auswirkungen haben, z. B. erschwinglicher Wohnraum, Bildungseinrichtungen, Transport- und Verkehrserschliessung und Gesundheitsinfrastruktur.
- Unterstützung von Infrastrukturprojekten, die die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Menschen verbessern.

c. Governance

- Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Infrastrukturanlagen, in die investiert wird.
- Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in die Unternehmensführung und Entscheidungsprozesse.
- Vermeidung von Korruption und ethischem Fehlverhalten.

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) investiert in nachhaltige Sektoren, wie z.B. Elektrifizierung, Energiespeicherung und -verteilung, umweltschonender Transport, Kommunikationsinfrastruktur & Digitalisierung sowie soziale Infrastruktur. Jede Infrastrukturanlage, welche seine Einnahmen aus den nachfolgenden Bereichen erzielt, sieht die Anlagegruppe als nicht nachhaltig an:

- Erkundung, Förderung, Produktion, Erzeugung und Beförderung von Erdöl;
- Exploration, Förderung, Erzeugung von Erdgasprodukten;
- Erzeugung von Kernenergie, der Besitz und/oder der Betrieb von Kernkraftwerken; und/oder die Verarbeitung und/oder Lagerung von nuklearen Abfällen aus diesen Anlagen;
- Exploration, Gewinnung, Förderung, Transport oder Erzeugung von Kohle oder andere Tätigkeiten, bei denen Kohle abgebaut oder Energie aus Kohle gewonnen wird;
- Herstellung von Waffen, Munition oder von munitionsbezogenen Komponenten einer Waffe, wie Submunition, Zünder und Gefechtsköpfe;
- Herstellung von Materialien und andere Aktivitäten, die zum Konsum von Tabak und Pornographie führen;

Die Anlagegruppe berücksichtigt die ASIP ESG-Wegleitung für Schweizer Pensionskassen und die ASIP ESG-Reporting Standards für Pensionskassen.

Das Portfolio Management der Anlagegruppe prüft das Potenzial jeder Investition zur Förderung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs). Dabei muss mindestens ein Ziel pro Investition abgedeckt werden und mittels messbarer Kriterien nachvollziehbar sein.

E. Finanzierung und Aufnahme von fremden Mitteln

- I. Innerhalb der Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Zielfonds sind lediglich technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig.
- II. Zulässig ist der kurz- und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Stufe der Objektgesellschaften bzw. der Infrastrukturprojekte.

3.4 Währung

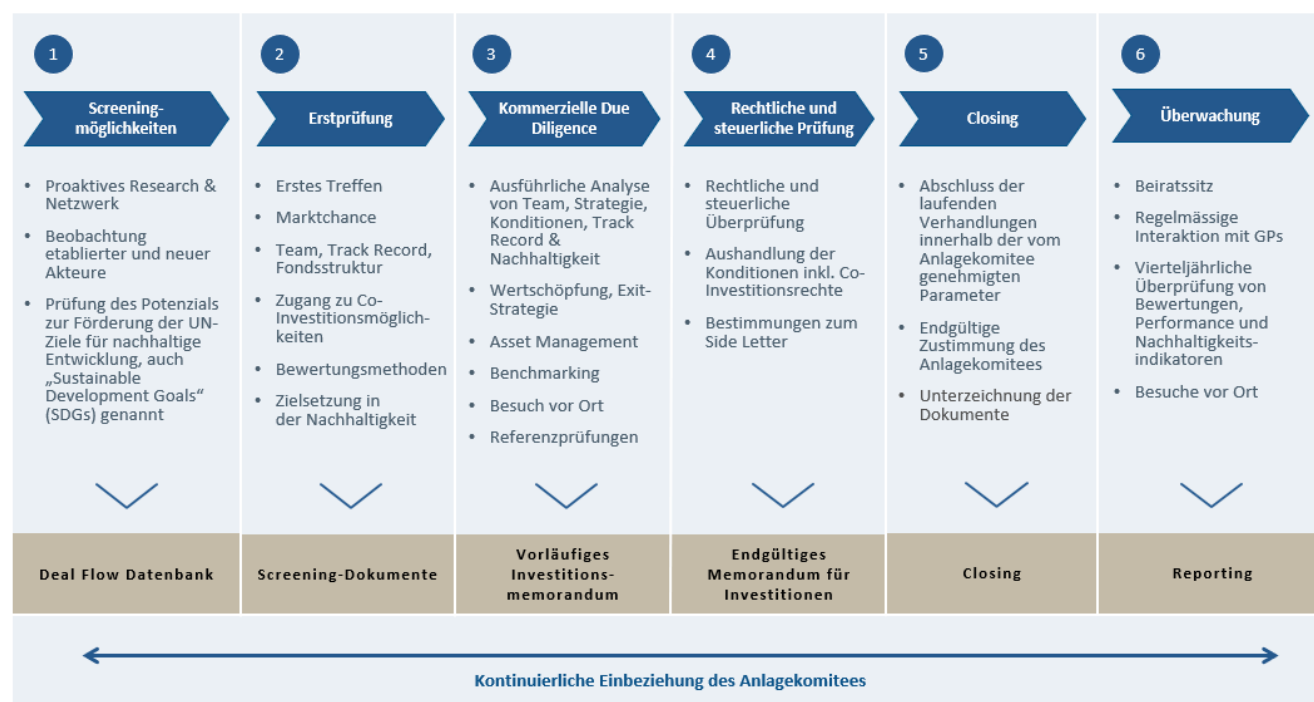
Die Währung der Anlagegruppe ist der Euro. Die Anlagegruppe kann mit ihrem Fokus in EU, EFTA und Nordamerikanische Infrastrukturanlagen tätigen, welche nicht in Euro denominiert sind. Diese Infrastrukturanlagen werden gegenüber dem Euro nicht abgesichert.

3.5 Investitionsprozess und Due Diligence Verfahren

Der Portfolio Manager (siehe Definition unten in Abschnitt 4) verfügt über ein strukturiertes Due Diligence Verfahren. Dieses beinhaltet eine eingehende qualitative und quantitative Analyse der Infrastrukturmanager und -Anlagen. Der Due Diligence Prozess läuft über mehrere Phasen und stellt sicher, dass mögliche Investitionen auf einer konsistenten Grundlage kritisch überprüft und verglichen werden können.

Der hohe Standardisierungsgrad des Prozesses soll dabei sicherstellen, dass keine Sorgfaltspflicht oder kein wichtiges Element bei der Portfoliokonstruktion ausser Acht gelassen wird, um Prozesseffizienzen zu vermeiden und zeitgerechte Entscheide zu fällen und damit Transaktionen zu sichern.

Die Schlüsselemente des Investitionsprozesses können wie folgt beschrieben werden:



3.6 Finanzierung

Die Finanzierung der Anlagegruppe erfolgt durch den Abruf von Kapitalzusagen der Anleger gegen die Ausgabe von Ansprüchen und durch eine allfällige Thesaurierung von Erträgen.

3.7 Ertragsverwendung

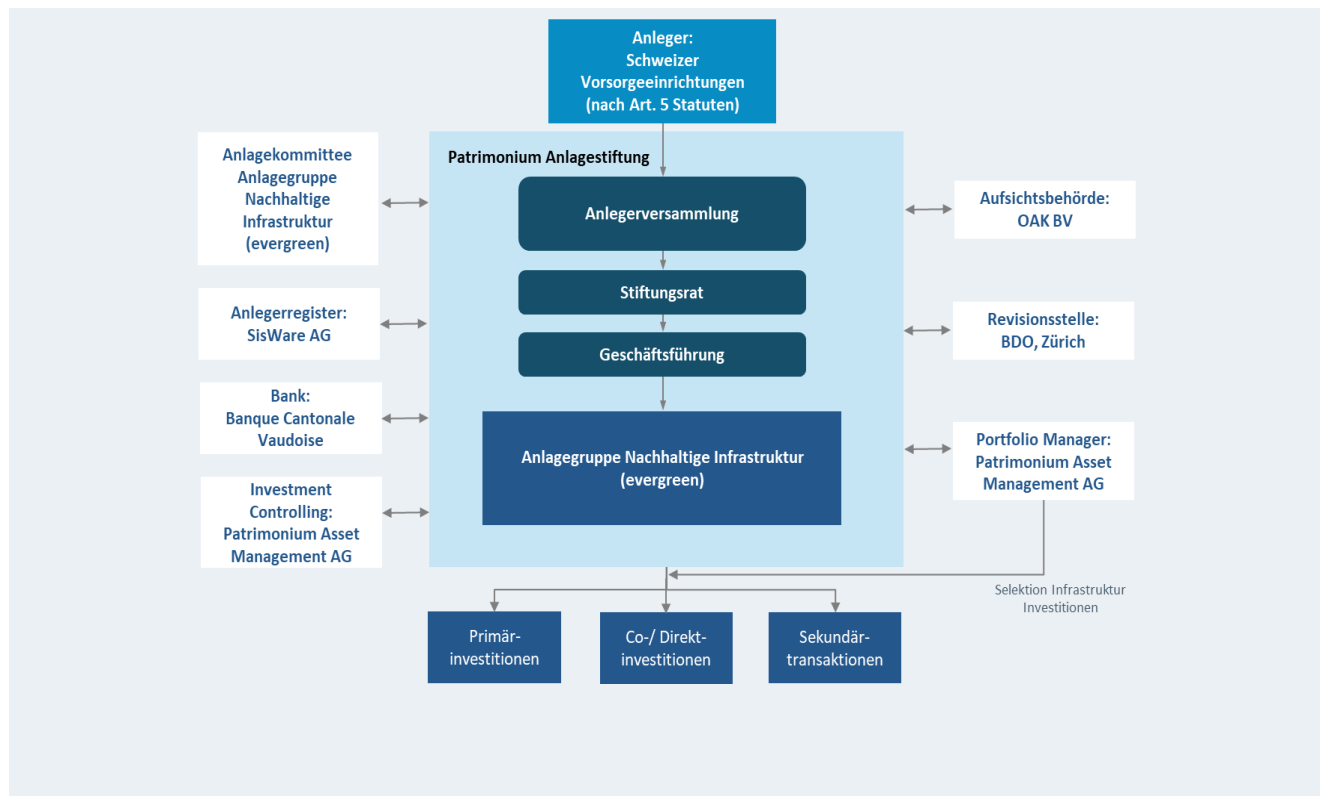
Der Stiftungsrat beschliesst über die Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge und Wiederanlagemöglichkeit für die Anleger. In den ersten fünf Jahren nach dem ersten Kapitalabruf sind keine Ausschüttungen geplant. Ausschüttungen werden nach der Aufbauphase in der Regel unterjährlich aus dem bestehenden Portfolio ausbezahlt.

Jeder Anleger wählt bei der Unterzeichnung des Vertrags über Kapitalzusage, ob er die Ausschüttung bezieht

oder diese wiederanlegt. Der Anleger kann seine Wahl jederzeit schriftlich bei der Geschäftsführung ändern. Die Änderung wird ab der nächsten Ausschüttung wirksam, sofern sie drei Monate vor dem Geschäftsjahresende erhalten wird.

Zielfonds, in welche die Anlagegruppe investiert, können auf der Grundlage ihrer Gründungsunterlagen unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Falle einer Haftpflicht des Zielfonds, frühere Ausschüttungen zurückfordern. In diesem Zusammenhang legen die Fondsmanager in der Regel einen maximalen Prozentsatz und einen Zeitraum fest, über den hinaus die Ausschüttung nicht zurückgefordert werden kann. Die Anlagegruppe kann ein Rückforderungsrecht auf frühere Ausschüttungen an die Anleger ausüben, soweit die zugrunde liegenden Anlagevehikel, in die die Anlagegruppe investiert, selbst ein Rückforderungsrecht ausüben.

4 Organisation



4.1 Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Anlagestiftung. Sie wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die ordentliche Anlegerversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden im Jahresbericht aufgeführt. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jährlich von der Anlegerversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er sorgt namentlich für eine angemessene Betriebsorganisation und leitet die Anlagestiftung gemäss Gesetz und den Stiftungssatzungen. Er erlässt die Anlagerichtlinien und beschliesst die Bildung von Anlagegruppen.

4.3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Anlagestiftung und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat ernannt. Sie bilden zusammen die Geschäftsführung der Anlagestiftung.

4.4 Portfolio Management

Das Portfolio Management der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) ist an Patrimonium Asset Management AG delegiert ("Portfolio Manager"). Der Portfolio Manager ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und die Durchführung der Due Diligence im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen sowie für die Einhaltung der Anlagerichtlinien. Er berechnet quartalsweise den Nettoinventarwert.

Patrimonium Asset Management AG berichtet regelmässig an den Stiftungsrat.

4.5 Anlagekomitee der Anlagegruppe

Der Stiftungsrat hat ein Anlagekomitee für die Anlagegruppe eingesetzt. Das Anlagekomitee besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Stiftungsrat jährlich gewählt und im Jahresbericht aufgeführt.

Das Anlagekomitee prüft und genehmigt die Transaktionen in der Anlagegruppe und bestätigt die Einhaltung der Anlagerichtlinien zum Zeitpunkt der Transaktion.

4.6 Investment Controlling

Das Investment Controlling ist eine von der Patrimonium Anlagestiftung und dem Management der Anlagegruppe unabhängige Stelle. Es prüft die Einhaltung der Anlagerichtlinien vor jeder Transaktion sowie mindestens per Ende jedes Quartals. Es berichtet an den Präsidenten des Stiftungsrates, den Geschäftsführer der Anlagestiftung und die mit der Vermögensverwaltung Beauftragten.

4.7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Sie übernimmt die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Prüfungen und Berichterstattungspflichten. Die Revisionsstelle ist im Jahresbericht aufgeführt.

5 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

5.1 Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Die Geschäftsführung entscheidet über die Abrufe von Kapital oder die Durchführung einer Emission und führt die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen durch.

5.2 Kapitalzusagen

Die Anlagestiftung kann zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in den Statuten und im Stiftungsreglement sowie im Vertrag über Kapitalzusage geregelt. Die Geschäftsführung kann die Entgegennahme von Kapitalzusagen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ein Kapitalabruf erfolgt frühestens am zehnten Werktag nach Inkrafttreten des Vertrags über Kapitalzusagen. Der Abruf von Kapitalzusagen erfolgt üblicherweise in mehreren Tranchen.

Die Teilnahme der Anleger am Kapitalabruf wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest, der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage unter einen bestimmten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. Die noch offenen Kapitalzusagen bis zur Höhe des Schwellenwertes werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen prioritär berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.

Die Zahlungsfrist bei Kapitalabrufen beträgt in der Regel zehn Bankwerkzeuge. Nach deren unbenutztem Ablauf gerät der Anleger in Verzug. In diesem Fall ist ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) p.a. geschuldet. Der Verzug hält so lange an, bis der Anleger dem Kapitalabruf vollständig nachgekommen ist. Dauert der Verzug mehr als 30 Tage, so kann die Geschäftsführung den Kapitalabruf gegenüber dem betreffenden Anleger annullieren.

Im Falle einer Annullierung erlöschen das Recht und die Pflicht des säumigen Anlegers auf Teilnahme am Kapitalabruf. Der Anleger bleibt jedoch zur Bezahlung der bis zur Annullierung aufgelaufenen Verzugszinsen sowie einer Konventionalstrafe in der Höhe von fünf Prozent (5%) des annullierten Kapitalabrufes verpflichtet. Die

Anlagestiftung ist berechtigt, den annullierten Kapitalabruf nach freiem Ermessen anderen Anlegern zur Erfüllung anzubieten.

5.3 Ausgabe von Ansprüchen

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch Emission in Folge von Kapitalabrufen oder Thesaurierung von Ausschüttungen. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann im Einverständnis mit der Geschäftsführung auch als Sacheinlage erbracht werden. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

5.4 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis richtet sich nach dem Nettoinventarwert am Ende des Quartals nach einem Kapitalabruf. Die Anzahl der ausgegebenen Ansprüche bezieht sich auf den Ausgabepreis und berücksichtigt die erfolgten Kapitalabrufe innerhalb desselben Quartals. Die Publikation des Ausgabepreises erfolgt in der Regel 4-6 Monate nach Quartalsende. Abhängig vom Ausgabezeitpunkt und aufgrund der Anlagestrategie kann die Festlegung des definitiven Ausgabepreises bis zu 6 Monaten dauern. Es ist darauf hinzuweisen, dass es nicht notwendigerweise in jedem Quartal Kapitalabrufe gibt. Auf die Kapitalabrufe kann eine Ausgabekommission zugunsten des Vermögens der Anlagegruppe erhoben werden. Die Ausgabekommission ist im Kostenreglement geregelt.

Für Kapitalzusagen in den ersten 18 Monaten nach der Erstemission wird keine Ausgabekommission erhoben.

5.5 Rücknahme von Ansprüchen

Rücknahmen von Ansprüchen finden grundsätzlich durch Rückgabe an die Anlagestiftung statt. Mit Zustimmung der Geschäftsführung sind Anleger berechtigt, ihre Ansprüche ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Die Rücknahme von Ansprüchen unterliegt aufgrund der tiefen Liquidität Einschränkungen, und die Auszahlung von Ansprüchen kann bei Schwierigkeiten bei der Rücknahme weiter aufgeschoben werden.

Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt jeweils jährlich per 31. Dezember (Rücknahmetermin), unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung eingereicht werden. Rückgabemitteilungen, welche nicht rechtzeitig bei der Geschäftsführung eintreffen, werden für den nächsten Rücknahmetermin berücksichtigt. Die erstmalige Rücknahme von Ansprüchen ist frühestens fünf Jahre nach dem ersten Kapitalabruf des jeweiligen Anlegers möglich.

Die Rücknahme von Ansprüchen unterliegt zusätzlich den folgenden Einschränkungen:

- a) Die Rücknahmen sind auf 15% des Anlagegruppenvermögens pro Rücknahmetermin begrenzt, wobei dieser Schwellenwert unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen im Ermessen der Geschäftsführung unter berechtigten Umständen erhöht werden kann. Die Rücknahme aller auf einen Rücknahmetermin angemeldeten Ansprüche kann aufgrund von Liquiditätsengpässen proportional gekürzt werden. Der Anleger hat in diesem Fall die Möglichkeit, seine ausstehende Rücknahme mit einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rücknahmebetrages zu widerrufen. Nicht bediente Rückgaben werden auf das Folgejahr übertragen und diese werden gegenüber im neuen Jahr eingetroffenen Rücknahmebegehren prioritär ausbezahlt.
- b) Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden und um bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Die Anleger werden umgehend in geeigneter Form über diesen Beschluss informiert.

5.6 Rücknahmepreis

Ab dem 6. und bis zum 10. vollendeten Jahr nach der Lancierung der Anlagegruppe entspricht der Rücknahmepreis pro Anspruch dem am Ende des Geschäftsjahres geprüften Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmekommission zugunsten des Anlagegruppenvermögens. Die Rücknahmekommission ist im Kostenreglement geregelt.

Ab dem 11. Jahr nach der Lancierung der Anlagegruppe entspricht der Rücknahmepreis pro Anspruch dem am Ende des Geschäftsjahres geprüften Nettoinventarwertes ohne Abzug einer Rücknahmekommission.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Vorliegen des revidierten Nettoinventarwerts per Ende des Geschäftsjahres.

5.7 Sacheinlagen

Sacheinlagen sind zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigen. Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird durch einen unabhängigen und qualifizierten Experten geschätzt. Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds wird auf den jeweiligen Nettoinventarwert abgestellt. Bei Sacheinlagen erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden. Die Revisionsstelle prüft den von der Geschäftsführung erstellten Bericht.

6 Berechnung Nettoinventarwert

6.1 Berechnungsmethode

Der Nettoinventarwert eines Anspruchs ergibt sich aus dem Verhältnis des Nettovermögens der Anlagegruppe am Bewertungstag zur Anzahl der ausgegebenen Ansprüche.

$$\text{Nettoinventarwert} = \frac{\text{Nettovermögen Anlagegruppe}}{\# \text{ ausgegebene Ansprüche}}$$

Das Nettovermögen der Anlagegruppe setzt sich aus dem Marktwert der Anlagen und anderer Vermögenswerte (inkl. aufgelaufener Erträge) zusammen, abzüglich möglicher Verbindlichkeiten und geschätzter anwendbarer Liquidationssteuern.

Die Bewertung der Marktwerte von Fonds und Co-Investitionen erfolgt auf Grundlage der Bewertungen, die sie in ihren Finanzberichten zum Bewertungsstichtag angegeben haben. Die Mehrheitsaktionäre bewerten die Co-Investitionen abhängig von der jeweiligen Jurisdiktion, z.T. auch mit Hilfe von externen Schätzern. Das Investitions-Team plausibilisiert die Bewertung, welches vorwiegend auf diskontierten Zahlungsströmen beruht.

Es wird darauf geachtet, stets die aktuellen verfügbaren Informationen über die Unternehmen, die den Infrastrukturanlagen zugrunde liegen, zu beschaffen und angemessene Sorgfalt walten zu lassen.

6.2 Rechnungswährung

Der Nettoinventarwert wird in der Rechnungswährung Euro ausgewiesen. Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, werden zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen umgerechnet.

6.3 Berechnungsfrequenz

Der Portfolio-Manager berechnet quartalsweise den Nettoinventarwert pro Anspruch.

Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt so bald als möglich nach dessen Berechnung.

7 Gebühren, Kosten und Aufwendungen

7.1 Management Fee, Kosten bei Transaktionen und Zessionen

Für die Verwaltung der Anlagestiftung und das Portfolio Management der Anlagegruppe durch Patrimonium Asset Management AG wird der Anlagegruppe eine Management Fee in der Höhe von max. 1% p.a. belastet (siehe Kostenreglement). Massgeblich für die Berechnung ist der Nettoinventarwert pro Anspruch am Quartalsende. Auf der Grundlage von objektiven Kriterien, z.B. bei umfangreichen Kapitalzusagen oder Kapitalzusagen im ersten Closing, kann die Anlagestiftung Rabatte auf die Management Fee gewähren.

Für die Mühewaltung beim Kauf und Verkauf von Co-Investitionen und Sekundärinvestitionen und bei der Übernahme von Co-Investitionen und Fondsanlagen anstelle einer Bareinzahlung durch die geschäftsbesorgende Gesellschaft kann der Anlagegruppe eine einmalige Kommission von max. 1% des Transaktionsvolumens belastet werden (siehe Kostenreglement).

Die Anleger sind grundsätzlich berechtigt, ihre Ansprüche (ganz oder teilweise) an Dritte zu übertragen, sofern die Geschäftsführung zustimmt. Bei Zessionen und Platzierungen von Ansprüchen können von der geschäftsbesorgenden Gesellschaft oder einem anderen Dritten zur Deckung ihres Aufwandes Kommissionen erhoben werden.

7.2 Weitere Kosten und Aufwendungen

Die weiteren Kosten und Aufwendungen sind im Kostenreglement geregelt.

7.3 Transparente Vermögensverwaltungskosten

Die vollständigen Kosten (TER), inklusive der Investitionsvehikel, werden jährlich ex-post im Jahresbericht der Anlagestiftung ausgewiesen. Die unterliegenden Zielfonds können eine Performance Fee beinhalten, welche ebenfalls eingerechnet wird.

8 Risikohinweise

Jeder Anleger muss über ausreichende Kenntnisse im Bereich Infrastrukturanlagen verfügen und dabei insbesondere mit der Risiko- und Renditestruktur sowie den langfristigen Verpflichtungen vertraut sein, die mit einer Investition in diese Anlageklasse verbunden sind.

Die Anlagegruppe investiert in Vermögenswerte, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein teilweise abweichendes Risikoprofil mit sich bringen. Insbesondere sind Investitionen in die Anlagegruppe mit einem hohen Liquiditätsrisiko verbunden, welches im Wesentlichen auf eine allgemein eingeschränkte Liquidität von privaten Infrastrukturanlagen zurückzuführen ist.

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) investiert mehrheitlich in Infrastruktur-Co-Investments aber zu einem kleineren Teil auch in Infrastruktur-Sekundär und Primärfonds. Bei nicht kotierten Infrastrukturanlagen werden Anlagetechniken eingesetzt, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen und beim Anleger eine entsprechende Risikofähigkeit voraussetzen. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Bewertungsschwankungen hinzunehmen und ein Totalverlust bei einzelnen Anlagen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses Segment ist lediglich für einen langjährigen Anlagezeitraum geeignet. Es besteht keine Gewähr für das Erreichen der Anlageziele; ebenso ist die vergangene Performance dieser oder ähnlicher Infrastrukturanlagen keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Im Einzelnen bestehen unter anderem folgende Risiken:

8.1 Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Infrastruktur ergeben

Infrastrukturanlagen können höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen. Dies auch weil Infrastrukturtransaktionen oftmals mit einem hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden, der oftmals bei über 50 Prozent des Kapitals liegt. Dies kann bereits bei kleinen Anlagenwertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen und kann im Extremfall zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen führen. Da sich die Kapitalzu- und -rückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.

8.2 Liquiditätsrisiken

Die innerhalb der Anlagegruppe getätigten Infrastrukturanlagen sind aufgrund ihres Charakters weitgehend illiquid. Ebenso besteht für die zugeteilten Ansprüche kein Sekundärmarkt. Obwohl ein Sekundärmarkt für bestehende Infrastrukturanlagen besteht, gibt es keine öffentlichen Marktpreise für Infrastrukturanlagen. Zusätzlich kann der Verkaufsprozess mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Rückgabe von Ansprüchen unterliegt einer Kündigungsfrist und die Auszahlung von Ansprüchen kann weiter aufgeschoben werden. Während der initialen Sperrfrist von fünf Jahren können keine Ansprüche zurückgenommen werden. Anleger, die ausserhalb der Kündigungsfristen ihre Ansprüche veräussern möchten, können von der Patrimonium Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Ansprüche zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Anlagen in Infrastrukturanlagen und Fonds, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zugelassen. Damit verbunden sind jedoch grössere Risiken, da Ansprüche an Infrastrukturanlagen oder Fonds mit Sitz in Ländern mit einer im

Vergleich zur Schweiz möglicherweise weniger qualifizierten Regulierung und Aufsicht erworben werden können.

8.3 Risiken, die sich aus der Gebührenstruktur von Infrastrukturfonds ergeben

Der Zielfonds investiert zu einem kleineren Teil in Infrastruktur-Sekundär- und Primärfonds, deren Manager Gebühren und Kosten für das Management dieser Fonds erheben. Diese Gebühren werden die Rendite des Zielfonds reduzieren.

8.4 Wechselkurs- und Währungsrisiken

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Euro. Alle Käufe und Rücknahmen von Ansprüchen an der Anlagegruppe erfolgen in Euro. Das Portfolio und die Investitionen der Anlagegruppe lauten jedoch teilweise auf weitere Fremdwährungen. Die damit einhergehenden Wechselkursrisiken müssen, falls notwendig, von den Anlegern selbst abgesichert werden.

8.5 Risiken aufgrund unterschiedlicher Standards in den Bereichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichtswesen

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche werden wenn möglich vierteljährlich von der Patrimonium Anlagestiftung veröffentlicht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom veröffentlichten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) der Patrimonium Anlagestiftung veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt. Zusätzlich basiert das Reporting auf den Informationen der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Zielfonds. Aufgrund der unterschiedlichen Berichterstattungszeiträume der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Fonds, kann es vorkommen, dass der ausgewiesene NAV auf Bewertungen aus dem vorhergehenden Quartal stammt. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Infrastrukturanlagen und Fonds erstellt. Dies führt zu einem zeitlichen Verzug der Bewertung in dem geprüften Jahresbericht.

8.6 Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) der Patrimonium Anlagestiftung wird in Infrastrukturanlagen und Fonds investieren, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

8.7 Risiken aufgrund von potenziellen Interessenskonflikten

Die Patrimonium Anlagestiftung und ihre Beauftragten, namentlich die Patrimonium Asset Management AG, haben wirksame organisatorische Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten implementiert, um zu verhindern, dass allfällige Interessenkonflikte den Interessen der Anleger schaden. Interessenbindungen werden im Jahresbericht offengelegt.

8.8 Abwicklungsrisiken

Die Anlagegruppe wird in Infrastrukturanlagen und Fonds anlegen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die ausserhalb etablierter Clearing Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) bzw. der Patrimonium Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

8.9 Politische und regulatorische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Nachhaltige Infrastruktur (evergreen) politischen oder regulatorischen Risiken unterworfen sein werden, wie z.B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Änderungen bezüglich

lich der Regulierung, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte, Terrorismus oder Beschränkungen durch die Regierung.

8.10 Steuerrisiken

Obwohl die Anlagegruppe in Bezug auf Rechtsform und Steuerbelastung auf in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet ist, können Bestimmungen in der Steuergesetzgebung und Steuerpraxis einzelner Länder sowie länderspezifische Regulierungen die Rendite der Anlagegruppe negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Zeitpunkt der Investition bekannt sein bzw. im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Patrimonium Anlagestiftung noch der Portfolio Manager oder der Investment Controller haften für eventuelle Steuerfolgen. Die Anleger müssen ihren steuerlichen Status (z. B. nicht-US-Status) und ihre Berechtigung zum Erhalt von Steuerabkommensvorteilen bestätigen, indem sie der Anlagegruppe das entsprechende ausgefüllte Formular (z. B. IRS Formular W-8BEN oder IRS Formular W-8BEN-E) vorlegen.

8.11 Naturrisiken

Infrastrukturen können aufgrund von Naturereignissen wie Unwettern, Stürmen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüchen und dergleichen, aber auch normalen Witterungsschwankungen (Windsturm, fehlender Sonnenschein) in Mitleidenschaft gezogen werden, was zu Betriebs- und Ertragsausfällen führen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Versicherungsschutz gegen solche Ausfälle besteht.

8.12 Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von Anlagen in Infrastrukturen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z.B. Stiftungsrat, Anlagekommission, Kassenvorstand, etc.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

9 Weitere Informationen

9.1 Anlagekategorie

Infrastruktur (Art. 53 Abs. 1 lit. d^{bis} BVV 2). Die Ansprüche gelten als kollektive Anlage (Art. 56 BVV 2).

9.2 Valorennummer

Valorennummer: 128992457

9.3 Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember.

9.4 Rechnungseinheit

Die Anlagegruppe ist in Euro denominated.

9.5 Reporting und Publikationen

Es erfolgt ein regelmässiges Reporting mit vierteljährlichen Factsheets, sowie Halbjahresberichten und geprüften Jahresberichten (innerhalb von 120 Tagen nach Geschäftsjahresende). Darin finden sich folgendes: NAV-Entwicklung, Renditen und Renditekennzahlen, Portfolioallokation, Bewertungen und Währungsallokation.

Die Stiftungssatzungen, die Factsheets sowie die Jahres- und Halbjahresberichte stehen auf www.pas.patrimonium.ch zur Verfügung.

9.6 Inkrafttreten und Änderungen

Der vorliegende Prospekt wurde vom Stiftungsrat genehmigt und per 15. Juli 2025 in Kraft gesetzt. Die Anlage Richtlinien (Ziffer 3.3 des Prospekts) sind zudem von der OAK BV vorgeprüft worden.

Änderungen des Prospekts werden von der Geschäftsführung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird allen Anlegern der Anlagegruppe in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Anhang 1 Definitionen

Unter **Digitalisierung** versteht man den Umstieg von traditionellen analogen Praktiken und Dienstleistungen auf digitale Technologien. Dazu gehört die Umwandlung von Informationen in ein digitales Format, der Einsatz digitaler Tools und Plattformen für die Kommunikation und Zusammenarbeit sowie die Automatisierung verschiedener Aufgaben und Prozesse. Insbesondere Datacenter fallen unter diesen Sektor.

Elektrifizierung umfasst die gesteigerte Nutzung elektrischer Energie in einem bestimmten Gebiet, einer bestimmten Branche oder einer bestimmten Tätigkeit. Sie umfasst in erster Linie die Installation von elektrischer Infrastruktur wie die Produktion von Elektrizität. Ziel der Elektrifizierung ist es oft, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energiequellen wie fossilen Brennstoffen zu verringern und Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu fördern.

Energiespeicherung beinhaltet die Speicherung von Energie zur späteren Verwendung. Dabei werden verschiedene Technologien eingesetzt, um überschüssige Energie zu speichern, die in Zeiten mit geringer Nachfrage oder hohem Angebot erzeugt wird, um sie dann freizugeben, wenn die Nachfrage hoch oder das Angebot niedrig ist. Energiespeichertechnologien können verschiedene Formen annehmen, z. B. Batterien, Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher, Schwungräder u.a. Die Energiespeicherung trägt dazu bei, die Zuverlässigkeit und Stabilität des Stromnetzes zu verbessern und die Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem zu unterstützen.

Energieverteilung wiederum, beinhaltet die Übertragungsleitungen und Verteilungsnetze, um Haushalte, Unternehmen und andere Nutzer mit Strom zu versorgen

Kommunikationsinfrastruktur umfasst die physischen und virtuellen Systeme, die die Übertragung und den Empfang von Informationen zwischen Einzelpersonen oder Einrichtungen ermöglichen. Sie umfasst Technologien wie Telefonnetzwerke, Internetdienstleister, drahtlose Netzwerke, Satellitenkommunikation und Rundfunksysteme. Die Kommunikationsinfrastruktur ist für das reibungslose Funktionieren moderner Gesellschaften unerlässlich, da sie es den Menschen ermöglicht, über große Entfernungen hinweg zu kommunizieren und Informationen auszutauschen.

Soziale Infrastruktur bezieht sich auf die physischen und organisatorischen Strukturen, die soziale Dienste und öffentliche Güter in einer Gemeinschaft unterstützen, wie z.B. Bildung, Gesundheitswesen, Transport,

Wohnen und öffentliche Sicherheit. Zur sozialen Infrastruktur gehören die Gebäude, Einrichtungen und Dienstleistungen, die es den Menschen ermöglichen, an der Gesellschaft teilzunehmen, ihr Wohlbefinden zu verbessern und Zugang zu wichtigen Ressourcen zu erhalten. Dazu gehören Schulen, Krankenhäuser, Gemeindezentren, öffentliche Parks, Bibliotheken und Notdienste. Die soziale Infrastruktur ist eine entscheidende Komponente einer funktionierenden Gesellschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts, der wirtschaftlichen Entwicklung und der allgemeinen Lebensqualität.

Umweltschonender Transport bezieht sich auf die Nutzung von emissionsarmen oder -freien Fahrzeugen und Infrastrukturen, die diese Verkehrsträger unterstützen. Dazu gehören der Bau und die Instandhaltung der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge, wie Ladestationen und Batteriewechselstationen, sowie die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe wie Wasserstoff und Biokraftstoffe. Zu einer sauberen Verkehrsinfrastruktur gehören auch die Entwicklung und der Einsatz von öffentlichen Verkehrssystemen, die emissionsarme Fahrzeuge wie Busse, Züge und U-Bahnen nutzen, sowie die Einrichtung von Fahrradwegen und Fußgängerzonen. Ziel einer sauberen Verkehrsinfrastruktur ist es, die Umweltauswirkungen des Verkehrs zu verringern, indem die Nutzung sauberer und nachhaltiger Verkehrsmittel gefördert und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unterstützt wird.